

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung des EU-Außengrenzmanagements, Erleichterung der Migrationssteuerung, insbesondere durch die Feststellung illegal aufhältiger Personen
- Stärkere Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der zentralen Zugangsstelle gemäß Art. 29 der EES-Verordnung
- Anpassung der nationalen Systeme zur Harmonisierung mit EU-rechtlichen Bestimmungen
- Schaffung von Datenübermittlungsbestimmungen sowie Einräumung von Abfragemöglichkeiten des SIS für die Staatsbürgerschaftsbehörden
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Abstempeln von Reisedokumenten von bestimmten Drittstaatsangehörigen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch das gegenständliche Regelungsvorhaben ist ein Datenaustausch zwischen den bestehenden Systemen IZR, SIS und EES zu ermöglichen. Dazu müssen die entsprechenden Schnittstellen programmiert werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-550	-550	0	0	0

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu folgenden Verordnungen der Europäischen Union:

Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (im Folgenden "EES-Verordnung"), ABl. Nr. L 327 vom 9.12.2017 S. 20,

Verordnung (EU) 2017/2225 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems (im Folgenden: "Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex"), ABl. Nr. L 327 vom 9.12.2017 S. 1,

Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: "Verordnung – SIS Rückkehr"), ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 1,

Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (im Folgenden: "Verordnung – SIS Grenze"), ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 14, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/817, ABl. Nr. L 135 vom 22.05.2019 S. 27,

Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (im Folgenden: "Verordnung – SIS Polizei und Justiz"), ABl. Nr. L 312 vom 07.12.2018 S. 56, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/818, ABl. Nr. L 135 vom 22.05.2019 S. 85.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war die Prüfung, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss, noch nicht abgeschlossen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Erstes EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle)" für das Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Stärkung von Ermittlungs- und Fahndungsmethoden (siehe Detailbudget 11.02.06 Bundeskriminalamt) -----Maßnahme 7: Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperei im Rahmen des Außengrenzschatzes (siehe Detailbudget 11.02.02 Auslandseinsätze)" für das Wirkungsziel "Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bekämpfung der irregulären Migration (siehe Detailbudget 18.01.05 Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen." der Untergliederung 18 Fremdenwesen im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zunahme gemischter Migrationsströme in die Europäische Union (EU) und die zunehmenden Sicherheitsbedenken haben zahlreiche neue Maßnahmen im Bereich des Schutzes der EU-Außengrenzen ausgelöst. Für die Verbesserung des Schutzes der Außengrenzen soll insbesondere verstärkt auf den Einsatz von modernen Technologien und die Interoperabilität jener Systeme gesetzt werden.

Dies rührt einerseits daher, dass die bisher bestehenden EU-Informationssysteme, die von Behörden zur Kriminalitätsbekämpfung, bei der Grenzkontrolle und der Migrationssteuerung verwendet werden, nicht miteinander vernetzt sind. Daher besteht das Risiko, dass Informationslücken entstehen, die es dem Vollzug insbesondere erschweren, Aufenthaltsüberziehungen systematisch und effektiv zu erfassen und im Falle von Namenswechseln oder der Verwendung von Aliasnamen oder gefälschten Reisedokumenten die Identität der betreffenden Person festzustellen bzw. einen allfälligen Identitätsmissbrauch zu erkennen und aufzudecken. Des Weiteren gibt es derzeit keine systematische Erfassung von Ein- und Ausreisebewegungen von Drittstaatsangehörigen. Das derzeitige System der manuellen Überprüfung der Ein- und Ausreisestempel zur Ermittlung des rechtmäßigen Aufenthalts stellt einen nicht mehr zeitgemäßen und fehleranfälligen Prozess dar. Zudem werden gegenwärtig die Gesichtsbilder der ein- und

ausreisenden Drittstaatsangehörigen manuell durch Grenzkontrollbeamte verifiziert. Eine automatisierte Gesichtsbildverifizierung durch eine Software wäre genauer, zeitsparender und sicherer.

Um diesen Problemen entgegenzuwirken, wurden mehrere EU-Rechtsakte erlassen bzw. bestehende adaptiert. Einige dieser EU-Rechtsakte liegen den gegenständlichen gesetzlichen Änderungen zugrunde.

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament unterzeichneten am 30. November 2017 die Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise/Ausreisensystem und die Verordnung (EU) 2017/2225 zur Änderung des Schengener Grenzkodexes im Hinblick auf das Einreise-/Ausreisensystem.

Das Einreise-/Ausreisensystem (Entry-/Exit-System – EES) soll den Schutz und das Management der Außengrenzen verbessern und modernisieren und zur Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten beitragen. Durch ein gemeinsames elektronisches System werden unter anderem das Datum, die Uhrzeit, der Ort der Ein- und Ausreise gespeichert sowie automatisch die Dauer des zulässigen Aufenthalts für die betroffenen Drittstaatsangehörigen berechnet. Damit soll einerseits das manuelle Abstempeln von Reisedokumenten an der Grenze weitgehend entfallen und andererseits automatische Warnmeldungen für die EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten generiert werden, um festzustellen, sobald der zulässige Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der EU abgelaufen ist. Des Weiteren überlässt die Verordnung den EU-Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie Technologien wie Self-Service-Systeme, e-Gates und automatisierte Grenzkontrollsysteme nutzen möchten.

Im EES werden neben Daten zur Identität und zum Reisedokument auch biometrische Daten von Drittstaatsangehörigen gespeichert. Neben Grenzschutzbeamten haben in speziellen Fällen auch Einwanderungs- und Visumbehörden sowie im Falle von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten auch Strafverfolgungsbehörden Zugang zu Daten aus dem EES.

Beide Verordnungen sind am 29. Dezember 2017 in Kraft getreten und erlangten damit unmittelbare Geltung. Um das nationale Recht in Einklang mit den Verordnungen zu bringen, sind notwendige nationale Begleitregelungen zu erlassen und Anpassungen bestehender Regelungen vorzunehmen. So wird etwa im EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG), BGBl. Nr. 132/2009, jene zentrale Zugangsstelle benannt, die die Voraussetzungen einer Abfrage im EES zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten prüft. Weiters wurde zur Klarstellung der Geltendmachung von Haftungsansprüchen, die sich aus Art. 45 der EES-Verordnung ergeben, auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes verwiesen. Zudem wurde aufgrund der Änderungen des Schengener Grenzkodex eine Anschlussnorm im Grenzkontrollgesetz (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, geschaffen.

Mit Umsetzung der neuen EU-Verordnungen betreffend das Schengener Informationssystem (SIS) wird der Rechtsrahmen des SIS erweitert. Das SIS ist eine umfangreiche Datenbank zur Unterstützung der Kontrollen an den Außengrenzen und der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten. Zielsetzung der Implementierung der neuen Verordnung – SIS Rückkehr, der neuen Verordnung – SIS Grenze und der neuen Verordnung – SIS Polizei und Justiz ist die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit in der EU durch stärkere Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität sowie zur Migrationssteuerung, insbesondere zur Feststellung von illegal aufhältigen Personen, die Mehrfachidentitäten oder Falschidentitäten verwenden. Um diese Ziele zu erreichen, sollen unter anderem neue Möglichkeiten der biometrischen Recherche und des automatisierten Fingerabdruckabgleichs zwischen allen Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Zudem werden zusätzliche Kategorien von Ausschreibungen im SIS geschaffen.

Österreich sollte bis zum 28. Dezember 2021, um den gesamteuropäischen Umsetzungsplan einzuhalten, der inhaltlichen Umsetzung der drei neuen Verordnungen zum SIS nachkommen. Das EU-Legislativpaket normiert in diesem Zusammenhang rechtliche, technische, personelle und ablauforganisatorische Pflichten für die Mitgliedsstaaten zur Nutzung der neuen Möglichkeiten im SIS.

Die Durchführung der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen betreffend das SIS erfordert zum einen Anpassungen jener innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit den Bestimmungen der

Verordnungen unvereinbar sind. Zum anderen ist es geboten, innerstaatliche Anschluss- und Datenübermittlungsnormen vorzusehen. Aus diesem Grund haben im EU-PolKG einerseits diverse Bestimmungen aufgrund der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der EU-Verordnungen ersatzlos zu entfallen; andererseits werden Verweise zum Zwecke der Klarstellung der anwendbaren nationalen Bestimmungen eingefügt. Die EU-Verordnungen betreffend das SIS führen weiters zu Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. Nr. 87/2012, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. Nr. 100/2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. Nr. 100/2005, des GrekoG sowie des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StBG), BGBl. Nr. 311/1985.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu Bestimmungen einer Verordnung stehen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH ungeachtet der unmittelbaren Geltung und des Anwendungsvorrangs von Verordnungen anzupassen. Erfolgt dies nicht, droht Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH.

Die Nichtumsetzung würde für die einschreitenden Beamten eine Informationslücke bedeuten, da ohne Adaptierung der gesetzlichen Grundlagen die nationalen Systeme weniger Informationen bereithalten würden, als es etwa das für alle Mitgliedstaaten abfragbare SIS bereithält. Damit wäre unter anderem das durch die Verordnungen verfolgte Ziel der stärkeren Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten gefährdet.

Des Weiteren ist es geplant, dass das Entry-/Exit-System zeitgleich in allen Schengen-Staaten in Betrieb genommen wird. Setzt Österreich die EES-Verordnung nicht ordnungsgemäß um, kann die Inbetriebnahme des Systems nicht wie geplant erfolgen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Auf die Folgenabschätzung zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreise-System und für eine Verordnung zur Änderung des Schengener Grenzkodex darf an dieser Stelle verwiesen werden – vgl.:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm;jsessionid=3EAB7C00BF4B14D59E2D411F4A3934A7.cfusion14601?fuseaction=list&n=10&adv=0&coteId=10102&year=2016&number=115&version=F&dateFrom=&dateTo=&serviceId=&documentType=&title=&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC>

In dieser wird unter anderem der Nutzen von sog "Self-Service-Kiosken" angeführt, deren Verwendung auch innerstaatlich geplant ist. Die rechtliche Grundlage für die Verwendung der automatisierten Systeme ergibt sich direkt aus den Verordnungen, weswegen keine innerstaatliche Adaptierung von Rechtsnormen erforderlich ist. Des Weiteren wird auf die Interoperabilität der verschiedenen Systeme der EU verwiesen. Eines der durch die Schaffung von interoperablen Systemen intendierten Ziele ist es, Daten und Dokumente effizient und verwertbar bereitzustellen. Dieses Ziel wird auch für die nationalen Systeme verfolgt und es ist beabsichtigt, dies unter anderem in diesem Regelungsvorhaben abzubilden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Bereich des SIS sind innerstaatlich Statistiken zu führen, die bei Bedarf herangezogen werden können und die regelmäßig von einem Administrator des SIRENE-Büros an die betreffenden Stellen weitergeleitet werden. Berichte werden meist bezugnehmend auf den von der Kommission verwendeten "Action Plan" der Umsetzung im Rahmen der fünfjährige stattfindenden Schengen-Evaluierungen verfasst und der Kommission übermittelt.

Im Bereich des Außengrenzmanagements ist auch die Zurverfügungstellung von Statistiken auf nationaler Ebene geplant, um die Anzahl der Ein- und Ausreisen, die notwendige Dauer für die Durchführung der

verschiedenen Prozesse, den Status der Reisenden und andere prozessrelevante Faktoren darstellen zu können. In weiterer Folge wird die richtige Anwendung des EES im Rahmen der Schengen-Evaluierung auch im Bereich "Außengrenzmanagement" evaluiert werden. Daher wird in Zukunft auch für diesen Aspekt der Grenzkontrolle mit Empfehlungen der EK zu rechnen sein.

Zudem veröffentlicht die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) diverse Statistiken und Berichte, die zur Evaluierung herangezogen werden können. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eu-LISA und der Kommission die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Das konkrete Prozedere ergibt sich aus der Verordnung – SIS Rückkehr, der Verordnung – SIS Grenze, der Verordnung – SIS Polizei und Justiz sowie der EES-Verordnung.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des EU-Außengrenzmanagements, Erleichterung der Migrationssteuerung, insbesondere durch die Feststellung illegal aufhältiger Personen

Beschreibung des Ziels:

Durch die aufgrund der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen notwendigen innerstaatlichen Rechtsanpassungen soll ein hohes Maß an Sicherheit in der EU durch einen verbesserten Schutz der gemeinsamen Außengrenzen gewährleistet sowie zur Migrationssteuerung, insbesondere zur Feststellung von illegal aufhältigen Personen, die Mehrfach- oder Falschidentitäten verwenden, beigetragen werden.

Die Verordnungen können zudem als Teil des EU-weiten Vorhabens, die Interoperabilität der EU-Informationssysteme herzustellen, angesehen werden. Diese soll zum einen den Informationsaustausch innerhalb der EU erleichtern, zum anderen aber auch einen Beitrag zur Sicherheit in der EU liefern sowie effizientere Kontrollen an den Außengrenzen gewährleisten.

Ein durch die Schaffung von interoperablen Systemen intendiertes Ziel ist es damit auch, Daten und Dokumente effizient und verwertbar bereitzustellen. Damit dieses Ziel nicht nur zwischen den EU-Mitgliedstaaten, sondern auch innerstaatlich verfolgt und umgesetzt wird, ergeben sich unter anderem relevante Änderungen im Kontext des Informationsaustausches.

Damit soll auch durch die auf nationaler Ebene beabsichtigte Anpassung der Systeme eine Konformität untereinander erreicht werden. Ebenso bedarf es entsprechender Datenübermittlungsnormen, um den nationalen Behörden eine homogene Datenlage für den Vollzug bereitzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit wird die Ein- und Ausreise von visumpflichtigen und visumbefreiten Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt zugelassen sind, nicht elektronisch erfasst.	100% elektronische Erfassung aller EES-pflichtigen Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt zugelassen sind (mit/ohne Visum) bei der Ein- und Ausreise an den österreichischen Außengrenzen.
Statistikaufzeichnungen über die Anzahl, die Staatsangehörigkeit, das Alter, das Geschlecht, die Aufenthaltsdauer und die Grenzübergangsstelle der Einreise von Aufenthaltsüberziehern, von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, einschließlich der Gründe für die Verweigerung und von Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthaltsgenehmigung aufgehoben oder verlängert wurde, sowie die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind, ausgewiesen sind, werden derzeit noch nicht	eu-LISA veröffentlicht Statistiken über das EES, in denen insbesondere die Anzahl, die Staatsangehörigkeit, das Alter, das Geschlecht, die Aufenthaltsdauer und die Grenzübergangsstelle der Einreise von Aufenthaltsüberziehern, von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, einschließlich der Gründe für die Verweigerung und von Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthaltsgenehmigung aufgehoben oder verlängert wurde, sowie die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind,

geführt.	ausgewiesen sind.
Systematische Erfassung und Erstellung von Statistiken zu Aufenthaltsüberziehern mangels entsprechendem automatisierten Systems nicht möglich.	Erfassung der Anzahl der ermittelten Aufenthaltsüberzieher nach Kategorie (visumpflichtig/nicht visumpflichtig) und nach Herkunftsstaat/Staatsangehörigkeit. Die Anzahl der ermittelten Aufenthaltsüberzieher resultiert aus der Analyse der vom EES registrierten Aufenthaltsüberzieher-Daten. Der Trend kann über aufeinanderfolgende Jahre ermittelt werden.
Die nationalen Flughäfen verfügen derzeit nicht über die notwendige Infrastruktur zur Erfassung der EES-Daten. Automatisierte Grenzkontrollen sind nur in bestimmten Fällen möglich.	100% aller nationalen Flughäfen sind mit der notwendigen technischen Infrastruktur zum Zwecke der Datenerfassung für das EES und zur Durchführung von rechtskonformen Grenzkontrollen ausgestattet.
Die nationalen Flughäfen verfügen derzeit nicht über die notwendige Infrastruktur zur Erfassung der EES-Daten. Automatisierte Grenzkontrollen sind nur in bestimmten Fällen möglich.	50% der Flughäfen werden mit Selbstregistrierkiosken ausgestattet und können damit automatisierte Grenzkontrollen für einen größeren Personenkreis anbieten.

Ziel 2: Stärkere Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität

Beschreibung des Ziels:

Durch die aufgrund der unmittelbar anwendbaren EU Verordnungen notwendigen innerstaatlichen Rechtsanpassungen soll ein wesentlicher Beitrag zur stärkeren Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität geleistet werden.

Ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie Nachrichtendiensten in den Mitgliedstaaten ist im Hinblick auf die Bekämpfung von Terrorismus, die Verfolgung ausländischer Kämpfer und die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität von entscheidender Bedeutung. Eines durch die Schaffung von interoperablen Systemen intendierte Ziel ist es damit, Daten und Dokumente effizient und verwertbar bereitzustellen. Um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung weitergehend zu unterstützen, sind neben diesem Ansatz auch die Verbesserung bestehender Datenbanken im Fokus der EU. So hat der Rat 2018 neue Vorschriften zur Stärkung des SIS angenommen, mit denen neue Arten von Ausschreibungen, ua wegen Fällen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, eingeführt wurden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Statistikaufzeichnungen über die nun neu hinzukommenden Ausschreibungskategorien, etwa im Bereich der Sachenfahndung als auch im Bereich der Abgängigen werden derzeit nicht geführt.	Mittels der veröffentlichten Statistikberichten von eu-LISA können die Anzahl der Treffer pro Ausschreibungskategorie, die Häufigkeit der SIS Abfragen sowie die Anzahl der Abfragen zwecks Eingabe, Aktualisierung oder Löschung einer Ausschreibung – sowohl nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt, als auch insgesamt – ermittelt werden (Art. 60 Abs. 3 der Verordnung – SIS Grenze, Art. 74 Abs. 3 der Verordnung – SIS Polizei und Justiz). Wegen der neuen Ausschreibungskategorien, etwa im Bereich der Sachenfahndung, als auch im Bereich der Abgängigen wird sich die Trefferanzahl erhöhen.
Im bestehenden SIS können die neuen Ausschreibungskategorien und Funktionalitäten nicht abgefragt werden; bestimmte Behörden	Die neuen Ausschreibungskategorien und Funktionalitäten erweitern die bestehenden Abfragemöglichkeiten im SIS, weiteren Behörden

haben mangels Abfrageberechtigung keinen Zugang auf SIS Daten; die erweiterte Nutzung von biometrischen Daten (Fingerprints) ist nur eingeschränkt möglich. Verständigungen zwischen EU Kernrechtsakten (VIS; ETIAS) können aufgrund rechtlicher und technischer Zulässigkeit, nicht durchgeführt werden. Zentraldatenbankabfragen und sich daraus ergebende Verlinkungen (Links) zwischen den EU Datenbanksystemen inklusive der Feststellung der Nutzung von Falsch- oder Mehrfachidentitäten sind nicht möglich.

werden Zugriffsrechte auf die SIS Datensätze gewährt. Durch die Nutzung biometrischer Daten kann entschieden gegen die Verwendung von Falsch- oder Mehrfachidentitäten vorgegangen werden, insbesondere durch das Verlinken von Ausschreibungen in den EU Datenbanksystemen sowie eine verbesserte Informationsweitergabe durch Verständigungen im Rahmen der EU Kernrechtsakte.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der zentralen Zugangsstelle gemäß Art. 29 der EES-Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Zugangsstelle, die Zugang zum EES hat. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum EES gemäß Art. 32 der EES-Verordnung erfüllt sind.

Es wird daher im § 43a des EU-PolKG normiert, dass die Funktion der zentralen Zugangsstelle der Bundesminister für Inneres ausübt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Anpassung der nationalen Systeme zur Harmonisierung mit EU-rechtlichen Bestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Artikel 32 der Verordnung – SIS Polizei und Justiz regelt verschiedene Ausschreibungskategorien für vermisste oder schutzbedürftige Personen. Für wenige der in Art. 32 vorgesehenen Ausschreibungskategorien besteht aktuell keine Rechtsgrundlage für diese auch national eine Ausschreibung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sollen die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 24 Abs. 1 Z 4 und 5, 35 Abs. 1 Z 5 und 57 Abs. 1 Z 8a und 9 des SPG vorgenommen werden. Dadurch sollen die österreichischen Behörden in die Lage versetzt werden, im Falle einer im SIS vorzunehmenden Ausschreibung korrespondierend dazu auch national eine Ausschreibung durchführen zu können und somit beide Fahndungssysteme in Einklang zu bringen.

Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung – SIS Polizei und Justiz zählt abschließend jene Datenkategorien auf, die in den Ausschreibungen im SIS enthalten sein dürfen. § 57 SPG regelt die Zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden, welche die Basis für Personen- und Sachfahndungsevidenzen auf nationaler Ebene darstellt. Die in § 57 SPG angeführten Daten stimmen jedoch nicht zur Gänze mit den in Art. 20 Abs. 3 der Verordnung – SIS Polizei und Justiz angeführten Datenkategorien überein. Mangels entsprechender Grundlage zur Verarbeitung im Zuge der Ausschreibung dürfen daher diese Daten bei nationalen Ausschreibungen nicht angeführt werden. Somit stünden den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu einer Ausschreibung aufgrund ein und desselben Sachverhalts mehr Informationen zur Verfügung als den österreichischen Behörden aufgrund der nationalen Ausschreibung. Diese Diskrepanz und die damit für die österreichischen Behörden verbundenen Informationslücke soll durch die vorgeschlagenen Adaptierungen der §§ 57 Abs. 1 (Einleitungsteil) und 65 Abs. 6 SPG beseitigt werden.

Bedingt durch die Verordnung – SIS Rückkehr als auch die Verordnung – SIS Grenze ist eine Erweiterung der Speichermöglichkeit im Zentralen Fremdenregister (IZR) zweckmäßig. Durch die Erweiterung wird gewährleistet, dass die Datenlage des IZR und des SIS kongruent ist. Die Umsetzung erfolgt in § 27 Abs. 1 des BFA-VG.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Schaffung von Datenübermittlungsbestimmungen sowie Einräumung von Abfragemöglichkeiten des SIS für die Staatsbürgerschaftsbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Gewährleistung des Datenaustausches zwischen den nationalen Behörden und dem SIRENE-Büro – und damit auch zur Durchführung der in den Verordnungen – SIS Rückkehr und SIS – Grenze vorgesehenen Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten – sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Diese werden im § 36 Abs. 9 NAG sowie in den §§ 98 Abs. 7, 106 FPG als auch dem § 15 Abs. 1a GrekoG umgesetzt. Weitere Anpassungen vor dem Hintergrund der Vorgaben dieser beiden Verordnungen erfolgen etwa in § 33 Abs. 3 BFA-VG sowie § 28 Abs. 2 NAG.

Die Verordnungen SIS – Grenze und SIS – Polizei und Justiz räumen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Staatsbürgerschaftsbehörden zum Zwecke der Prüfung eines Einbürgerungsantrags einen Zugriff und eine Berechtigung zur Datenabfrage im SIS zu gewähren. Die nationale Umsetzung erfolgt in § 39 Abs. 1a StbG.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 4: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Abstempeln von Reisedokumenten von bestimmten Drittstaatsangehörigen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Verordnung (EU) 2017/2225 wurde der Schengener Grenzkodex in Bezug auf die Nutzung des EES an den EU-Außengrenzen geändert. Damit wird unter anderem geregelt, dass die Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen direkt im EES registriert wird; sofern es das nationale Recht explizit vorsieht, kann ein Mitgliedstaat weiterhin die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die nicht im EES registriert werden müssen, abstempeln, insofern ihnen von diesem Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel gewährt oder ein nationales Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausgestellt wurde. Ausgenommen hiervon sind die Dokumente von Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. 158 S. 77 vom 30.04.2004, besitzen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht und in § 12 Abs. 3a GrekoG eine entsprechende Grundlage geschaffen.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Werkleistungen	550	550	0	0	0
Aufwendungen gesamt	550	550	0	0	0

Durch das gegenständliche Regelungsvorhaben ist ein Datenaustausch zwischen den bestehenden Systemen IZR, SIS und EES zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, die erforderlichen Schnittstellen zu programmieren.

Weiters sollen behördliche Einwanderungsinformationen aus EES übergeben und aktualisiert werden. Dazu sind weitere Schnittstellen notwendig.

Angenommen werden ca. 3.500 Programmiererstunden zu je rund 157 EUR.

Die angeführten Beträge sind ausschließlich Entwicklungskosten, zusätzliche Betriebskosten fallen nicht an.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		550	550			

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	11.02.08 Zentr. SAufg.		550	550			

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen des Interoperabilitätsbudgets, welches im DB 11.02.08.00 verortet ist. Die Umsetzung ist für den Vollzug europäischer Rechtsnormen notwendig.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund		550.000,00	550.000,00			

Bezeichnung	Körpersch. h.	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Schnittstelle zu Bund SIS		1	250.000,00	1	250.000,00						
Schnittstelle zu Bund EES		1	300.000,00	1	300.000,00						

Durch das gegenständliche Regelungsvorhaben ist ein Datenaustausch zwischen den bestehenden Systemen IZR, SIS und EES zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, Schnittstellen zur Informationsübergabe zu programmieren.

Die angeführten Beträge sind ausschließlich Entwicklungskosten, zusätzliche Betriebskosten fallen nicht an.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1333677086).